

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01199/2024 der AfD-Fraktion
Betreff: Keine Aufstockung der Kapazität in der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich in Gesprächen mit dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern dafür einzusetzen, dass

- 1) die Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung in Stern Buchholz nicht aufgestockt wird und
- 2) Schwerin auch zukünftig bei der Schaffung neuer Erstaufnahmekapazitäten des Landes unberücksichtigt bleibt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag ist unzulässig.

Nach den Regelungen der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung ist die Landeshauptstadt Schwerin nur für die Aufnahme und Unterbringung der ihr zugewiesenen Flüchtlinge zuständig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: nicht erforderlich

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

nicht nachweisbar

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Zunächst obliegt dem Land die Aufnahmeverpflichtung. Hierzu hält das Land Erstaufnahmeeinrichtungen vor (in Nostorf- Horst im Landkreis Ludwigslust-Parchim und in Stern Buchholz in Schwerin).

Für die dort untergebrachten Flüchtlinge gibt es keine Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin (vgl. § 1 Abs. 1 Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung: Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind in Trägerschaft des Landes betriebene Unterkünfte, in denen Ausländer und Ausländerinnen nach § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes oder ihnen nach § 5 dieser Verordnung gleichgestellte Ausländer und Ausländerinnen untergebracht sind sowie § 3 Abs. 3 Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung: Das Landesamt ist zuständige Aufnahmeeinrichtung und zuständige Landesbehörde nach dem Asylgesetz sowie zuständige Behörde nach § 15a Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes. Zuständig für die Verteilung der im Land aufgenommenen Asylbewerber und Asylbewerberinnen und unerlaubt eingereisten Ausländer und Ausländerinnen sowie der sonstigen Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Landesamt). Die in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Flüchtlinge werden erst in einem weiteren Schritt nach Maßgabe eines festgelegten Verteilschlüssels den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Erst nach der Zuweisung ist eine konkrete Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin gegeben (Ausländerbehörde, FD Soziales, FD Gesundheit, Schule, Kita pp.).



Martina Trauth

Badenschier, Rico Digital unterschrieben
von Badenschier, Rico
Datum: 2024.04.24
12:44:37 +02'00'